

616**SO Autohaus Römerstraße - hier: ASVP – Ihre Email vom 13.03.2017**

Im Folgenden erhalten Sie die Ergebnisse der Artenschutz-Vorprüfung für die o. g. Email Fläche.

Autohaus Römerstraße

Änderung: Öffentliche Grünfläche in Sondergebiet

Biotopverbund: nein

Biotopkataster: kein Eintrag

EF-Kataster: kein Eintrag

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten oder gefährdeten Arten: keine

Biotoptypen: Trittrassen, Baumgruppen, Böschung mit Baumreihe und Bodendeckern (Fesslerstraße)

Potenzielle Lebensräume/Biotopstrukturen für gesetzlich geschützte Arten: Baumgruppen aus mittelstämmiger Eiche und Ahorn als Nistbäume für Europäische Vogelarten, ansonsten keine schutz- oder erhaltungswürdigen Lebensräume/Biotopstrukturen vorhanden

Ein Vorkommen folgender, planungsrelevanter Arten gem. **Messtischblatt 4706/3 (Düsseldorf)** ist nach hiesiger Einschätzung im Untersuchungsgebiet möglich:

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Bei allen o. g. Arten sind keine essentiellen (Teil-)Lebensräume betroffen, die Fläche eignet sich lediglich als Nahrungshabitat. Durch die vorgesehene Nutzungsänderung ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen planungsrelevanter oder gefährdeter Arten zu erwarten.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Tötung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) durch eine Wohnbaunutzung ist bei folgenden Arten möglich:

Europäische Vogelarten (Singvögel innerstädtischer Grünanlagen)

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Vorhabenzulassung ist zu prüfen, welche Bestandsbäume erhaltenswert sind bzw. erhalten werden können.

Der ökologische Vor-Ort-Ausgleich für die entfallende Grünfläche kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Sonstiges

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 16.03.2017 konnte im Baumbestand ein altes Nest (vermutlich Elster) festgestellt werden. Im Falle einer Rodung des Baumbestandes sind die §§ 39 (Allgemeiner Artenschutz) und 44 (1) BNatSchG (Besonderer Artenschutz) zu beachten. Die Durchführung einer ASP ist nicht erforderlich.